

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 33

Berlin, den 21. September 2024

03227

3.9.2024	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes 2030-2-75; 2030-2-9	526
11.9.2024	Verordnung über die Abgabe von bauaufsichtlichen Widerspruchsverfahren (Widerspruchsabgabeverordnung Bau – WiAbgBauV) 2130-10-30	528
10.9.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg 29-3-a	529

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes

Vom 3. September 2024

Auf Grund

- des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 1 der Senat,
- des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 2 die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

Die Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 27 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfolgt bei Verleihung des Einstiegsamtes für den Laufbahnzweig des Lebensmittelkontrolldienstes die Zuordnung zur Stufe 2, soweit keine berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 28 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vorliegen. Werden berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, ist diesen ein Zeitraum von zwei Jahren hinzuzurechnen.“
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Lebensmittelkontrollsekretäranwärterin“ durch das Wort „Lebensmittelkontrollsekretäranwärterin“ und das Wort „Lebensmittelkontrollsekretäranwärter“ durch das Wort „Lebensmittelkontrollsekretäranwärter“ ersetzt.
3. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Überleitung aus Anlass der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes

(1) Die am Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Ver-

ordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom 3. September 2024 (GVBl. S. 526) in der Laufbahn des Lebensmittelkontrolldienstes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen ein Grundgehalt der Stufe 1 zugeordnet ist, erhalten ab diesem Tag ein Grundgehalt der Stufe 2.

(2) Die am Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom 3. September 2024 (GVBl. S. 526) in der Laufbahn des Lebensmittelkontrolldienstes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen an diesem Tag ein zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Besoldungsgruppe A 6 verliehen war, werden rückwirkend zum ersten Tag des Monats, in dem die Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes in Kraft tritt, in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 7 übergeleitet.“

4. Nummer 1 der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Position „A 6 Lebensmittelkontrollsekretärin, Lebensmittelkontrollsekretär (zweites Einstiegsamt)“ wird aufgehoben.
 - b) Der Position A 7 werden die Wörter „(zweites Einstiegsamt)“ angefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom 30. August 2006 (GVBl. S. 916), die durch Artikel X Nummer 4 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „Lebensmittelkontrollsekretäranwärterin oder zum Lebensmittelkontrollsekretäranwärter“ durch die Wörter „Lebensmittelkontrollobersekretäranwärterin oder zum Lebensmittelkontrollobersekretäranwärter“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. September 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner	Dr. Ina Czyborra
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Verordnung
über die Abgabe von bauaufsichtlichen Widerspruchsverfahren
(Widerspruchsabgabeverordnung Bau – WiAbgBauV)

Vom 11. September 2024

Auf Grund des § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für bauaufsichtliche Widerspruchsverfahren, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung als Widerspruchsbehörde gemäß § 88 der Bauordnung für Berlin für den Erlass des Widerspruchsbescheides zuständig ist.

§ 2

Abhilfe- und Abgabefrist

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr kann frühestens einen Monat nach Erhebung des Widerspruchs schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bezirksverwaltung erklären, dass die Bescheidung des Widerspruchs begehrt wird (Aufforderung). Reicht die Bauherrin oder der Bauherr eine Begründung zum Widerspruch nach, kann die Aufforderung frühestens einen Monat nach Eingang der vollständigen Begründung bei der Bezirksverwaltung erfolgen. Die Bauherrin oder der Bauherr soll die Widerspruchsbehörde über die erfolgte Aufforderung der Bezirksverwaltung informieren.

(2) Die Bezirksverwaltung ist verpflichtet, binnen eines Monats nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 eine Abhilfeentscheidung gemäß § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung zu treffen oder anderenfalls das Verfahren an die Widerspruchsbehörde abzugeben, es sei denn die Frist wird gemäß Absatz 3 verlängert.

(3) Ist die Bezirksverwaltung an der Einhaltung der Frist nach Absatz 2 gehindert, hat sie dies der Widerspruchsbehörde spätestens

eine Woche vor Fristablauf in Textform mitzuteilen und unter Angabe eines Grundes um eine Verlängerung der Frist zu ersuchen. Liegt ein zureichender Grund für die Nichteinhaltung der Frist nach Absatz 2 vor, verlängert die Widerspruchsbehörde die Frist um einen weiteren Monat. Die Widerspruchsbehörde benachrichtigt die Bezirksverwaltung und die Bauherrin oder den Bauherrn von der Fristverlängerung unter Mitteilung des Zeitpunkts des Fristablaufs.

§ 3

Abgabe

(1) Hilft die Bezirksverwaltung dem Widerspruch nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 Absatz 2 und 3 ab, geht die Zuständigkeit auf die Widerspruchsbehörde über, ohne dass es einer Nichtabhilfeentscheidung der Bezirksverwaltung bedarf. Die Bezirksverwaltung ist in diesem Fall verpflichtet, die Unterlagen und Akten binnen einer Woche nach dem Übergang unaufgefordert der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung zu übersenden. § 7 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Widerspruchsbehörde benachrichtigt die Bezirksverwaltung und die Bauherrin oder den Bauherrn über das Verstreichen der Frist und die Abgabe.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 11. September 2024

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Christian G a e b l e r

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des
Staatsvertrages vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land
Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines
Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 478) wird bekannt gegeben, dass der seitens Berlin am 29. Februar 2024 unterzeichnete Staatsvertrag nach dessen Artikel 2 am 1. August 2024 in Kraft getreten ist.

Berlin den 10. September 2024

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Iris Spranger

